

Antrag

**der BundesrätInnen Korinna Schumann,
Genossinnen und Genossen
gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR**

**auf Einspruch gegen den Beschluss des Nationalrates vom 27. Februar 2019
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz, das
Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Feiertagsruhegesetz 1957, das
Landarbeitsgesetz 1984, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz,
das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz und das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz geändert werden (606/A und 500 d.B.)**

Die unterzeichneten BundesrätInnen stellen im Sinn der zitierten
Gesetzesbestimmungen den Antrag, gegen den Beschluss des Nationalrates vom
27. Februar 2019 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz, das
Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Feiertagsruhegesetz 1957, das
Landarbeitsgesetz 1984, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das
Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz und das Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz geändert werden (606/A und 500 d.B.)

einen Einspruch zu erheben.

Der gegenständliche Antrag wird gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR wie folgt begründet:

Ein nicht-evangelischer Arbeitnehmer fühlte sich diskriminiert: Er klagte für seine
Arbeit am Karfreitag zusätzlich zum Gehalt das Feiertagsarbeitsentgelt ein, wie es
nach dem Arbeitsruhegesetz vor allem evangelischen ArbeitnehmerInnen gebühren
würde.

Der Europäische Gerichtshof hat in dieser Causa entschieden, dass die
österreichische Gesetzeslage diskriminierend ist und der Karfreitag für alle
ArbeitnehmerInnen, unabhängig von der Religion, ein freier Tag sein muss bzw. bei
Arbeit am Karfreitag Feiertagsarbeitsentgelt zu zahlen ist, solange der Gesetzgeber
nicht eine anderweitige diskriminierungsfreie Regelung trifft.

Der Gesetzgeber war also gefordert klarzustellen, dass der nichtdiskriminierende
Zugang zum arbeitsfreien Karfreitag, so wie alle arbeitsrechtlichen Ansprüche in
Österreich allen ArbeitnehmerInnen zugutekommen.

Die Regierungsfractionen, die ursprünglich noch davon sprachen, dass bei einer
Neuregelung niemandem etwas weggenommen werden soll, entschieden sich dafür,
dass ArbeitnehmerInnen in Zukunft einmal pro Arbeitsjahr einen ihrer bisher
zustehenden Urlaubstage als „persönlichen Feiertag“ wählen dürfen und diesen Tag
schriftlich mindestens 3 Monate vor dem Antritt bekannt geben müssen, egal welcher
Tag das ist.

Wenn AN dann trotzdem FREIWILLIG arbeiten, weil der AG das möchte, bekommt
er zusätzlich zum normalen Gehalt das Urlaubsentgelt und es wird kein Urlaubstag
verbraucht.

Darüber hinaus werden – aller Wahrscheinlichkeit nach wieder einmal verfassungswidrig - alle Kollektivvertragsbestimmungen außer Kraft gesetzt, die einzelne religiöse Gruppen (Evangelisch und Altkatholiken) einen Feiertag gewähren.

Insgesamt wird also kein zusätzlicher Feiertag für alle AN geschaffen, so wie es der EuGH vorgezeichnet hat, sondern es wird einigen Gruppen sogar einer weggenommen, nämlich Personen, evangelischen oder altkatholischen Glaubens. Das bedeutet, dass es damit wieder zu einer Arbeitszeitverlängerung kommt und die Regierungsparteien wieder ein Versprechen gebrochen haben!

Dabei hätten sich die österreichischen ArbeitnehmerInnen einen zusätzlichen Feiertag wohl verdient: Im Jahresdurchschnitt kommen die Beschäftigten in Österreich derzeit bereits auf 57 Arbeitsstunden mehr als ArbeitnehmerInnen in Deutschland, 74 Stunden mehr als ArbeitnehmerInnen in Schweden und 103 Stunden mehr als ArbeitnehmerInnen in Dänemark.

Durch die Änderungen des Arbeitszeitgesetzes im Zusammenhang mit dem 12hTag wurde zudem die Jahresarbeitszeit um 96 Stunden (mögliche zulässige Überstunden) verlängert. Überdies ersparen sich die Unternehmen meist die sechste Urlaubswoche, weil diese wegen der immer kürzeren Arbeitsverhältnisse für immer weniger Menschen erreichbar ist.

Ein zusätzlicher Feiertag wäre dafür nur ein kleiner Ausgleich.



Stefan
S. V. K. K.

